

## Haushaltskonsolidierung

Bearbeiter: Frau Borchers-Seelig (Tel.: 881-110)

Beratungsfolge:	FA	15.11.12	
	StVV	23.11.12	7

# TOP 17

## StVV

öffentliche  
Beschlussvorlage

### Sachverhalt

---

Der Grundsatzbeschluss, Konsolidierungshilfe in Anspruch zu nehmen wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.03.2012 gefasst. Der Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wurde beim Innenministerium am 27.03.2012 gestellt. Für die Erstellung eines Konzeptes wurden auch Bürgerinnen und Bürger beteiligt. Die Ideen und Vorschläge wurden mit einer Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht. Am 06.09.2012 fand ein Informationsaustausch im Innenministerium mit dem zuständigen Referatsleiter statt. Im September und Oktober des Jahres wurden umfangreiche Beratungsunterlagen den politischen Gremien zur Verfügung gestellt. Zwischenzeitlich wurden die Vorschläge und Ideen mit unterschiedlichen Ergebnissen in den Fachausschüssen beraten. Soweit zum heutigen Zeitpunkt schon möglich, wurde die Anlage 3b um die Beratungsergebnisse ergänzt und dieser Vorlage (Anlage 1) beigefügt. Der beabsichtigten Gesetzesänderung Rechnung tragend, wurde am 04.10.2012 ein Antrag auf Fehlbedarfszuweisung für das Jahr 2011 gestellt.

Über die geführten Gespräche mit dem Innenministerium wurde berichtet, der Referatsleiter hat sich den Fragen der Kommunalpolitiker während einer Sitzung gestellt. Dabei wurde deutlich gemacht, dass es sich bei dem von der Stadt einzubringenden Betrag von derzeit 1,82 Mio. € bis 2015 um einen **Richtwert** handelt. Sofern dieser aus Sicht der Stadt nicht erreicht werden kann, empfiehlt der Referatsleiter das aufgestellte Konzept entsprechend zu begründen.

Die Stadt hat bereits in der ersten Jahreshälfte einen Abschlag von 1,55 Mio. € erhalten, welcher den in Anspruch genommenen Kassenkredit mindert. Vom Ministerium ist beabsichtigt, sofern der Konsolidierungshilfe zugestimmt wird, noch im Dezember 2012 den Restbetrag (470.000 €) auszahlen.

**Voraussetzung** für die weitere Zahlung ist die Mitteilung der Stadt, ob sie unter Berücksichtigung der durch die Gesetzesänderung eintretenden Bedingungen (Schreiben vom 11.10.2012 – Anlage 2) **weiterhin Konsolidierungshilfe beantragt**. Die Verwaltung würde dann bis zum 05.12.2012 das am 23.11.2012 beschlossene Konsolidierungskonzept 2012 – 2015 (Anlagen 3a – c) dem Ministerium zur Verfügung stellen. Die Anlage 3a und c ist dieser Vorlage ebenfalls beigefügt (Anlage 3).

Sollte die Stadt keine Konsolidierungshilfe in Anspruch nehmen, **entfallen jährlich 2,02 Mio. €**. Dieser Ertrag ist dann anderweitig, z.B. durch weitere Steuererhöhungen zu realisieren. Nach der Gemeindeordnung (§ 75 Abs. 3) hat die Stadt einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Solange der Haushalt nicht ausgeglichen ist, können weder Kredite aufgenommen, noch Zuschüsse an Dritte (z.B. Kindertagesstätten) gewährt werden.

Sofern die Stadt auf die **Konsolidierungshilfe (2,02 Mio. €)** verzichtet, bleibt lediglich die Beantragung von **Fehlbedarfszuweisungen**.

Für Fehlbedarfszuweisungen stehen den 12 Konsolidierungsgemeinden der Gruppe 2  
7,5 Mio. € zur Verfügung.

Bei der **Berechnung** der Fehlbedarfszuweisungen muss sich die Stadt nicht realisierte Erträge bzw. freiwillige Aufwendungen **anrechnen** lassen. Die Fehlbetragszuweisungen könnten dann eventuell eine Höhe von 350.000 bis 400.000 € erreichen (gegenüber von 2,02 Mio. € Konsolidierungshilfe).

Eine Anrechnung wie bei der Fehlbetragszuweisung ist bei der Konsolidierungshilfe nicht vorgesehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Konsolidierungshilfe neue Konzepte insbesondere für den Zeitraum ab 2016 zu erstellen sind. Die Evaluation des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist jährlich vorgesehen. Hier fließen aktuelle Ergebnisse, z.B. auch Steuerentwicklungen ein, Abstimmungsgespräche können fortlaufend geführt werden.

### Beschlussvorschlag

#### Alternative 1:

Die Stadtverordnetenversammlung beantragt auch unter den beabsichtigten gesetzlichen Änderungen Konsolidierungshilfe. Das Konsolidierungskonzept (Anlage 3 a – c für den Zeitraum 2012 – 2015) wird mit den Änderungen, die sich aus der Beratung u. a. in den Fachausschüssen ergeben, beschlossen.

#### Alternative 2:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, keine Konsolidierungshilfe in Anspruch zu nehmen. Für die Stadt Schwarzenbek sind nur Fehlbetragszuweisungen zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	evtl. 350.000 - 400.000 € 2,02 Mio. €

Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------------	--------------------------	----	--------------------------	------

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Frau Borchers-Seelig		
gez.	gez.		